

VOIGT & SCHEID
RECHTSANWÄLTE

VOIGT & SCHEID · RANKESTRASSE 33 · 10789 BERLIN

Aufbau Verlagsgruppe GmbH
z/Hd. der Geschäftsführung
Neue Promenade 6
10178 Berlin

RANKESTRASSE 33
(AN DER GEDÄCHTNISKIRCHE)
10789 BERLIN
TEL.: +49 30 212802-0
FAX: +49 30 212802-22
www.voigt-scheid.de
e-mail: Sozietact@Voigt-Scheid.de

JOACHIM M. E. VOIGT-SALUS¹
INSOLVENZVERWALTER
FACHANWALT INSOLVENZRECHT
GÖRGE SCHEID²
INSOLVENZVERWALTER
FACHANWALT INSOLVENZRECHT
ANDREAS GERNER³
FACHANWALT BAU- U. ARCHITEKTENRECHT
DR. IRIS HENKEL²
FACHANWALTIN ARBEITSRICHTIG
FOLKER HOCHMUTH⁴
BEATRIX HERZOGIN
VON OLDENBURG¹
DR. MARK SCHÜSSLER⁴
INSOLVENZVERWALTER
OLIVER SIETZ¹
DIPLOM-VOLKSWIRT
DR. KATJA KELLNER²
PATRICK LOEKE¹
DANILO FRIEDRICH²
THOMAS ELLRICH⁵

Sachbearbeiterin:
Frau Bilic / Frau Lehmann
Zeichen: si/bi
Datum: 14.10.2008

1= RECHTSANWALTSKAMMER BILDEN
2= RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN
3= RECHTSANWALTSKAMMER TÜBINGEN
4= RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE
5= RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Bitte stets angeben:

Insolvenzverfahren Aufbau Verlagsgruppe GmbH

Aktenzeichen des Amtsgerichts Charlottenburg: 36a IN 2220/08

Hier: Schadensersatzansprüche der Insolvenzschuldnerin gegen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) oder deren Rechtsnachfolger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen bin ich zum Insolvenzverwalter der Aufbau Verlagsgruppe GmbH bestellt worden.
Eine Kopie des Eröffnungsbeschlusses füge ich nochmals bei.

Als Insolvenzverwalter habe ich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das der Insolvenzschuldnerin gehörende Vermögen (vgl. § 80 Abs. 1 InsO). Unter Verweis auf diese Verfügungsbefugnis gebe ich hiermit Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Amtshaftung, die der Insolvenzschuldnerin gegen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) oder deren Rechtsnachfolger zustehen können, im Wege einer echten Freigabe aus dem Insolvenzbeschlagn frei.

Die Freigabeerklärung hat zur Folge, dass die freigegebenen Vermögensgegenstände wieder Bestandteil des insolvenzfreien Vermögens der Insolvenzschuldnerin sind, so dass die Insolvenz-

schuldnerin, vertreten durch die Geschäftsführung, wieder über die entsprechenden Vermögensgegenstände verfügen kann.

Mit freundlichen Grüßen

für Joachim Voigt-Salus
Rechtsanwalt als Verwalter



(Oliver Sietz)
Rechtsanwalt

Anlage: Beschluss